

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

66 - Verkehr und Grünflächen

Vorl.Nr.: V/2012/01755

Datum: 14.12.2012

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Stadtentwicklung	29.01.2013	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

Beschlussvorschlag

Es wird der Beschluss gefasst, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung – u.a. durch höchstmögliche Generierung von Fördergeldern – durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft ist am 22.12.2000 in Kraft getreten. Mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt fiel der Startschuss für eine integrierte Gewässerschutzpolitik in Europa, die auch über Staats- und Ländergrenzen hinweg eine koordinierte Bewirtschaftung der Gewässer innerhalb der Flusseinzugsgebiete bewirkt.

Die Richtlinie schafft einen Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenflächengewässer der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers. Die übergeordneten Ziele sind in Artikel 1 festgelegt:

- Schutz und Verbesserung des Zustands aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers einschl. von Landökosystemen, die direkt vom Wasser abhängen.
- Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen
- eine schrittweise Reduzierung prioritärer Stoffe und Beenden des Einleitens/Freisetzens prioritär gefährlicher Stoffe.

- Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers.
- Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.

Die eigentlich verbindlichen Umweltziele sind in Artikel 4 festgelegt. Bei oberirdischen Gewässern gelten folgende Ziele:

- Guter ökologischer und chemischer Zustand in 15 Jahren.
- Gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern in 15 Jahren.
- Verschlechterungsverbot.

Bei Grundwasser sind folgende Ziele zu erreichen:

- Guter quantitativer und chemischer Zustand in 15 Jahren.
- Umkehr von signifikanten Belastungstrends.
- Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen.
- Verschlechterung des Grundwasserzustands verhindern.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland durch Änderungen im sogenannten Wasserhaushaltsgesetz – WHG – und in den jeweiligen Landeswassergesetzen der einzelnen Bundesländer.

Im neuen Wasserhaushaltsgesetz vom 01.03.2010 sind die wesentlichen Aspekte der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie enthalten, z.B.:

- Ergänzung im Hinblick auf eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und zum Schutz direkt von Gewässern abhängender Ökosysteme, Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung.
- Übernahme einiger Definitionen der Wasserrahmenrichtlinie.
- Grundsatz der Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten und Verpflichtung zur nationalen und internationalen Koordination.
- Aufnahme der Bewirtschaftungsziele für die Gewässer.

Die koordinierte Bewirtschaftung innerhalb von Flusseinzugsgebieten nach Artikel 3 ist ein zentrales Element der Richtlinie und bildet die gesetzliche Grundlage zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für die jeweiligen Flusseinzugsgebiete.

Parallel zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgte auf Landesebene eine Anpassung des Landeswassergesetzes – LWG -, die seit dem 16.03.2010 in Kraft ist.

Insbesondere der § 2 beinhaltet die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie auf Landesebene.

Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und der ihnen zugeordneten Grundwasserkörper findet für die Flussgebietseinheiten

- Ems
- Maas
- Rhein
- Weser

statt und erfasst die jeweiligen Einzugsgebiete. Die Flussgebietseinheiten mit den Einzugsgebieten sind als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt.

Für die v.g. Flussgebietseinheiten wurden wiederum Teileinzugsgebiete gebildet. Von besonderem Interesse ist hier das Teileinzugsgebiet Erft, insbesondere mit dem Zufluss Swist und dessen Nebenzuflüssen.

Die diesen Teilbereich betreffenden Maßnahmen sind Inhalt des durch den Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr zu fassenden Beschlusses zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

In Meckenheim sind folgende Gewässer von Maßnahmen betroffen, bei der die Kostenschätzung des Erftverbandes folgenden Aufwand nach sich zieht:

12 Maßnahmen sind am Altendorfer Bach in Höhe von ca. 665.000 € und am Morsbach sind 2 Maßnahmen in Höhe von ca. 454.000 € geplant.

Die geplanten Maßnahmen untergliedern sich wie folgt:

- Optimierung der Gewässerunterhaltung (ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung)
- Totholz belassen bzw. einbringen
- Rückbau bzw. Umbau eines Teiches
- Rückbau bzw. Umbau eines Querbauwerkes
- Erhalt/Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen
- Aufweitung des vorh. Gerinnes
- Ufer abflachen
- Absenkung/Verlegung eines Weges
- Anlage/Ausweisung/Entwicklung eines Uferstreifens
- Erhalt/Entwicklung von lebensstypischer (Ufer-)Vegetation
- Rückbau/Umbau von Verrohrungen/Durchlässen
- Rückbau/Ersatz von Sohlverbau

Die Maßnahmen (s. Anlage) sind in verschiedene Zeiträume 2013 – 2018 und 2019ff unterteilt.

Teilweise können die vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der jährlichen Gewässerunterhaltung erledigt werden. Um die Planung der übrigen Maßnahmen durchführen zu können, wird im Haushaltsplan 2013 eine Plankostenpauschale von 20.000 € eingestellt, damit eine Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen erfolgen kann und ggf. Fördermittel vor der Realisierung beantragt werden können.

Maßnahmen, die evtl. auch Flächenerweiterungen bzw. –ankäufe von Dritten bedingen, sind erfahrungsgemäß schwieriger umzusetzen.

Meckenheim, den 14.12.2012

Thomas Limbach
Sachbearbeiter

Ole Kallenbach
Leiter

Anlagen:
Umsetzungsfahrplan

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen